

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Bürgermeister- und Ratsbüro

Sitzungsvorlage

Datum: 25.06.2002

Drucksache Nr.: **02/253**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 03.07.02

Betreff:

Richtlinien über Ehrungen der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgenden Richtlinien über Ehrungen der Stadt Sankt Augustin (Ehrungsrichtlinien):

Richtlinien über Ehrungen der Stadt Sankt Augustin vom _____ 2002

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Verdienste Einzelner zum Wohle und Ansehen der Stadt Sankt Augustin und ihrer Bürgerinnen und Bürger, sind besondere Ehrungen vorzusehen.

1. Ehrengaben der Stadt Sankt Augustin

1.1 Ehrenwappen der Stadt Sankt Augustin in Silber

1.1.1 Das Ehrenwappen der Stadt Sankt Augustin in Silber wird verliehen

- an Personen, die seit mindestens 10 Jahren dem Rat der Stadt Sankt Augustin ohne Unterbrechung als ordentliches Mitglied angehören.

1.2 Ehrenwappen der Stadt Sankt Augustin in Gold

1.2.1 Das Ehrenwappen der Stadt Sankt Augustin in Gold wird verliehen

- an Personen, die seit mindestens 20 Jahren dem Rat der Stadt Sankt Augustin ohne Unterbrechung als ordentliches Mitglied angehören.

Personen, denen das Ehrenwappen der Stadt Sankt Augustin in Gold verliehen wurde und die das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden zusätzlich zur / zum „Stadtältesten“ ernannt. Trägerinnen und Träger dieser Auszeichnung werden zu allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Sankt Augustin eingeladen.

1.3 Ehrenzeichen der Stadt Sankt Augustin in Gold (Stadtlogo)

1.3.1 Der Rat der Stadt Sankt Augustin kann das Ehrenzeichen der Stadt Sankt Augustin in Gold verleihen

- an Personen, die sich zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger besonders verdient gemacht haben bzw. in hohem Maße Verdienste um die Stadt erworben haben oder um die europäische Idee bzw. die Völkerverständigung in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- an Einwohnerinnen und Einwohner, die sich durch außerordentlichen oder vorbildlichen persönlichen Einsatz und Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden verdient gemacht haben.
- an Personen, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Sankt Augustin geboren, wohnhaft oder sonst mit der Stadt Sankt Augustin in besonderer Weise verbunden sind.
- an Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 20 Jahre Vereinsvorsitzende/r bzw. mindestens 30 Jahre Vorstandsmitglied in einem Sankt Augustiner Verein oder einer sonstigen Sankt Augustiner Organisation waren und sich besonders um den Verein und um das bürgerchaftliche Leben der Stadt verdient gemacht haben.
- an Personen, die sonst gleichwertige besondere Verdienste erworben haben.

1.3.2 Insgesamt sollen in der Regel nicht mehr als 5 Ehrenzeichen der Stadt Sankt Augustin in Gold pro Jahr verliehen werden.

2. Verfahren

2.1 Vorschläge für die Ehrungen zu Ziff. 1.3 können von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister oder aus der Mitte des Stadtrates eingebracht werden.

2.2 Alle Vorschläge sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizufügen, wobei das grundsätzliche Einverständnis der / des zu Ehrenden vorausgesetzt wird.

2.3 Sachbearbeitende Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung ist das Bürgermeister- und Ratsbüro. Die bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister eingereichten Ehrungsvorschläge werden hier registriert, ggfl. Anhörungen oder weitere Erkundigungen zur Beurteilung des Ehrungsvorschlages vorgenommen / eingeholt und unverzüglich zur Prüfung an das Ehrungsgremium weitergeleitet. Das Ehrungsgremium prüft und beurteilt den Ehrungsvorschlag anhand der vorgelegten Unterlagen und erteilt der sachbearbeitenden Dienststelle über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht.

- 2.4** Der durch das Ehrungsgremium geprüfte und beurteilte Ehrungsvorschlag ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschlussempfehlung an den Rat vorzulegen.
- 2.5** Der Rat der Stadt Sankt Augustin entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung in jedem Einzelfall über die Verleihung des Ehrenzeichens der Stadt Sankt Augustin in Gold. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der einfachen Mehrheit.
- 2.6** Die sachbearbeitende Dienststelle ist nunmehr für die Organisation und Abwicklung des weiteren Verfahrens zuständig. Neben der Führung eines Ehrenbuches für die Ehrungen zu Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 in dem der Name der / des Geehrten, die Daten der Beschlussfassung (nur bei Ehrungen nach Ziff. 1.3) und der Verleihung einzutragen sind, ist eine Urkunde für die / den zu Ehrende/n auszustellen, die Verleihung sowie die erforderlichen schriftlichen Informationen an die / den zu Ehrende/n oder Vorschlageinreichende/n vorzubereiten.
- 2.7** Bei allen Ehrungen nach diesen Richtlinien sowie der Ernennung zur / zum „Stadtältesten“ wird eine Urkunde mit Stadtwappen ausgestellt, die von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Urkunde enthält den Namen der / des Geehrten, eine Würdigung ihrer / seiner besonderen Verdienste und das Datum des Ratsbeschlusses (nur bei Ehrungen nach Ziff. 1.3). Die Urkunde sowie die Ehrengabe der Stadt Sankt Augustin werden in feierlicher Form und in würdigem Rahmen durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister verliehen.
- 2.8** Über die Entziehung der Ehrengabe (Ziff. 1.1, 1.2, 1.3) wegen unwürdigen Verhaltens entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder. Beratung und Beschlussfassung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Entsprechend der Entscheidung des Rates sind die Ehrengaben und die Urkunde/n an die Stadt Sankt Augustin zurückzugeben.

3. Ehrungsgremium

- 3.1** Das Ehrungsgremium besteht aus jeweils einem/r Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Die Mitglieder aus den Reihen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie ein/e weitere/r Stellvertreter/in werden grundsätzlich jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode durch die jeweilige Fraktion benannt und bleiben für die Dauer der Legislaturperiode in ihrer Funktion.

4. Rechte, Veräußerung und Verlust der Ehrengaben

- 4.1** Das Recht, die verliehenen Ehrengaben der Stadt Sankt Augustin zu tragen, steht nur der/dem damit Ausgezeichneten persönlich zu.
- 4.2** Die Ehrengaben bleiben auch nach dem Tode der / des Geehrten ihren / seinen Erben als Andenken erhalten. Die Ehrengaben dürfen weder von der Trägerin / dem Träger, noch von den Erben veräußert werden. Sie fallen an die Stadt Sankt Augustin zurück, wenn keine Erben vorhanden sind.
- 4.3** Für in Verlust geratene Ehrengaben wird kein Ersatz geleistet.
- 4.4** Der Verlust der Ehrengabe ist dem Bürgermeister- und Ratsbüro der Stadt Sankt Augustin unverzüglich zu melden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Verdienste Einzelner zum Wohle und Ansehen der Stadt Sankt Augustin und ihrer Bürgerinnen und Bürger, ist die Verleihung besonderer Ehrungen vorgesehen.

Zur klaren und eindeutigen Abgrenzung der Ehrungs- und Verfahrensvoraussetzungen ist es notwendig, Richtlinien über Ehrungen der Stadt Sankt Augustin (Ehrungsrichtlinien) zu erlassen.

Beabsichtigt ist, erstmalig beim Festakt „Sankt Augustin – 25 Jahre Stadtrechte“ am Samstag, 28. September 2002, Ehrungen durch Verleihung des Ehrenwappens der Stadt Sankt Augustin in Silber und Gold vorzunehmen.

Herauszustellen ist, dass die Ehrungsvoraussetzungen nach der vorstehenden Richtlinie ganz bewusst an engen Maßstäben orientiert wurde, um den ideellen Wert und die Anerkennung der Ehrengaben hoch zu halten und die ganz besonderen Verdienste der Geehrten durch zurückhaltende Verleihung zu würdigen.

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Die Maßnahme

- ☒ hat finanzielle Auswirkungen
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.483,10 Euro.

- ☒ Sie stehen im ☒ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle 0001.6100.5 zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.